

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/441**

Alle Abgeordneten



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Tel: +49(0)212 64 56 48 56

Fax: +49(0)212 64 56 48 57

geschaeftsstelle-nrw@dfeug.de

www.dfeug.de

Solingen, 20.03.2023

Stellungnahme des Landesverbandsvorstands NRW der Deutschen Feuerwehr-Gewerkschaft DFeuG zur Drucksache 18/2277 aus dem Landtag NRW

Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Hier: §64a Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (Seite 43)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorweg möchten wir gerne auf unsere zwei Stellungnahmen verweisen, welche wir innerhalb des letzten Jahres zum Thema „Erschwerniszulage Notfallsanitäter/in“ geschrieben haben. Diese haben wir im Anhang zu diesem Schreiben beigelegt.

Explizit sind dies die Stellungnahme vom 22.03.2022, in der wir schon vor Erlass/Einführung der Verordnung u.a. auf den hohen Bürokratieaufwand etc. hingewiesen haben, als auch die Stellungnahme vom 06.02.2023 mit Reaktionen auf bisherige Diskussionsergebnisse zu der Thematik aus dem Landtag NRW.

Leider sind bisher diverse Problematiken dieser an sich mit Sicherheit wertschätzend gemeinten Zulage durch die erneute Überarbeitung Ihrerseits nicht behoben.

Wir nehmen daher als Vertreter der Deutschen Feuerwehr-Gewerkschaft NRW, kurz DFeuG, bezugnehmend auf die entsprechenden Absätze des Gesetzesentwurfs Stellung.

Absatz (1) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ besitzen, erhalten eine Zulage. Die Zulage wird gewährt je 24-Stunden-Schicht, in der die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter im Rettungsdienst oder als Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponent eingesetzt ist.





Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Tel: +49(0)212 64 56 48 56

Fax: +49(0)212 64 56 48 57

geschaeftsstelle-nrw@dfaug.de

www.dfaug.de

Es handelt sich bei der Einführung einer Pauschalzahlung aus unserer Sicht zunächst einmal um eine deutliche Verbesserung im Vergleich zur vorher beabsichtigten stundengenauen Berechnung der Erschwerniszulage.

Bei näherer Betrachtung fallen jedoch folgende Defizite auf:

- Vielerorts werden die praktizierten 24h-Dienstschichten gerade im Bereich des Rettungsdienstes aufgrund permanent steigender Belastungen auf 8, 10 oder 12 Stunden praktischer Verwendung als Notfallsanitäter reduziert. Dies würde bedeuten, dass gerade an besonders stark frequentierten Standorten die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen nur anteilig mit der Zulage begünstigt wären:

Hohe Belastung → reduzierte Schichtdauer im Rettungsdienst (8, 10, 12h) → nur anteilige Zulage (6,67€/8h, 8,33€/10h, 10€/12h)

Geringere Belastung → volle 24h-Schicht im Rettungsdienst → volle Zulage i.H.v. 20€

- Disponenten versehen in aller Regel 24h-Schichten auf der Leitstelle, hierbei werden Präsenzzeiten mit Bereitschaftszeiten wechselnd durchgeführt (z.B. 4h-Präsenz, danach 4h-Bereitschaft). Sie nehmen in der Präsenzzeit Hilfeersuchen aller Art entgegen, treffen die Auswahl der Einsatzmittel und leiten diese bis zur Einsatzstelle. Invasive heilkundliche Maßnahmen und Medikamentengaben gehören logischerweise nicht zum Verantwortungsbereich eines Leitstellendisponenten, wohl aber die Anleitung zur Telefonreanimation, die telefonische Betreuung von Angehörigen etc.
- Da eine Trennung von Hilfeersuchen und die Zuordnung medizinischer Notfalleinsätze ausschließlich an Disponent/-innen mit der Qualifikation Notfallsanitäter nicht praktikabel umsetzbar ist, werden medizinische Notfalleinsätze genauso von Disponenten ohne die Qualifikation Notfallsanitäter/in bearbeitet. Dementsprechend würde nur eine allgemeine Rettungsdienstzulage fair und verantwortungsgerecht die Belastungen der Zulagenberechtigten ausgleichen.

Disponenten/-innen mit der Zusatzqualifikation Notfallsanitäter/in:

- müssen keinerlei heilkundliche und invasive Maßnahmen im Rettungsdienst verantworten
- versehen in aller Regel volle 24h-Schichten auf der Leitstelle
- bekommen somit jede Schicht (bis zu 8 Dienste im Monat) die volle Zulage bezahlt

Feuerwehrbeamte/-beamtinnen mit der Zusatzqualifikation Notfallsanitäter/in im multifunktionalen Einsatzdienst:

- müssen am Patienten regelmäßig heilkundliche, invasive Maßnahmen und Medikamentengaben verantworten





Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Tel: +49(0)212 64 56 48 56

Fax: +49(0)212 64 56 48 57

geschaeftsstelle-nrw@dfeug.de

www.dfeug.de

- versehen je nach Standort nur einen Teil der 24h-Dienstschicht auf einem Rettungsmittel, dies insbesondere bei besonders hohen Belastungen durch hohe Einsatzfrequenzierungen
- wechseln in der Regel schichtenweise zwischen Diensten in Brandschutz, technischer Hilfeleistung und Rettungsdienst
- würden bei aktueller Regelung somit pro Schicht und auch insgesamt auf den Monat gesehen weniger Zulage als entsprechend qualifizierte Leitstellendisponenten/-innen erhalten

Disponent/innen würden bei aktueller Regelung also ausnahmslos mehr Zulage bekommen, als das multifunktionale Einsatzpersonal, obwohl die Zulage den besonderen Belastungen und Verantwortungen vor allem bei der Arbeit am Patienten Rechnung tragen soll! Zulagenbegründung und Gerechtigkeit passen aktuell also nicht zusammen!

(2) Die Zulage beträgt 20,00 Euro je 24-Stunden-Schicht. Bei einer Schicht von weniger als 24 Stunden wird die Zulage anteilig gewährt.

Siehe oben: Dies würde bedeuten, dass Kolleg/innen besonders stark frequentierter Rettungswachen unter Umständen trotz hoher Belastung weniger Zulage erhalten, nämlich dann, wenn deren Rettungsdienstschichten keine vollen 24h umfassen.

Fährt also beispielhaft Notfallsanitäter A in der Hauptfeuerwache der Stadt Düsseldorf 10 Notfalleinsätze in einer 12h-Rettungsdienstschicht und wechselt nach den 12h auf dem RTW für die restlichen 12h seines Dienstes in den Löschzug, bekommt er nur die Hälfte der auf 24h ausgelegten Zulage ausbezahlt.

Währenddessen fährt Notfallsanitäter B in einer kleineren, ländlichen Feuerwache außerhalb Düsseldorfs 6 Notfalleinsätze in einer 24h-Rettungsdienstschicht, er bekommt also bei geringerer Einsatzbelastung die volle Höhe der Zulage ausbezahlt.

Bezugnehmend auf die in der aktuellen Fassung der Erschwerniszulage genannten 2,50€/h des tatsächlichen Einsatzes als Notfallsanitäter/in, würde man rechnerisch, bis zum Erreichen der im neuen Entwurf genannten Pauschale von 20€, auf eine aktive Inanspruchnahme der Notfallsanitäter/-innen von 8 h in einer 24h-Schicht kommen.

Die Realität der Einsatzzahlen sieht jedoch mittlerweile vielerorts anders aus!

Mit einer Pauschale in Höhe von 30€/24h-Schicht (entsprechend 12h aktiver Inanspruchnahme x 2,50€/h) wäre es eine realistischere Wertschätzung unserer Kolleginnen und Kollegen, die rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr ihre verantwortungsvolle Arbeit an der Bevölkerung leisten.





Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Tel: +49(0)212 64 56 48 56

Fax: +49(0)212 64 56 48 57

geschaeftsstelle-nrw@dfaug.de

www.dfaug.de

(3) Die Zulage nimmt an den regelmäßigen Anpassungen der Besoldung nach § 16 nicht teil. Die Zulage ist widerruflich und nicht ruhegehaltfähig.

Während die Einsatzzahlen statistisch Jahr für Jahr ansteigen und damit einhergehend die physischen und psychischen Belastungen für die eingesetzten Kolleg/innen ebenfalls permanent wachsen, soll die Zulage nicht dynamisiert angepasst werden. Sie ist darüber hinaus jederzeit widerruflich, unter welchen Rahmenbedingungen der Widerruf erfolgen kann, ist nicht aufgeführt. Zu guter Letzt ist keine Ruhegehaltfähigkeit gegeben, obwohl die Kolleg/innen unter den jahrzehntelangen körperlichen und seelischen Belastungen definitiv auch nach dem Arbeitsleben leiden.

Die **Aufhebung des 7. Titels im 2. Abschnitt der Erschwerniszulagenverordnung** ist eine nachvollziehbare Konsequenz, da hiermit ein großer Teil des massiven Bürokratieaufwands bei stundengenauer Berechnung der Erschwerniszulage für Notfallsanitäter/innen durch Einführung einer eigenen, pauschalen Zulage praktikabel begegnet wird, worauf wir in unsere ersten Stellungnahme schon vor Einführung der Zulage hingewiesen hatten.

In den Begründungen des Schriftstücks 18/2277 ab Seite 75 werden die o.a. Punkte konkretisiert.

II. Weitere besoldungsrechtliche Maßnahmen

In Umsetzung eines Beschlusses des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2022 hat die Landesregierung eine stundenscharf abzurechnende Erschwerniszulage für alle Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes geschaffen, die die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ besitzen (Inkrafttreten: 20. Mai 2022). Mit der Erschwerniszulage sollen die gesteigerten Belastungen ausgeglichen werden, die den Beamtinnen und Beamten durch Erweiterung ihrer Kompetenzen nach Qualifikation zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter und der damit einhergehenden gesteigerten Verantwortung entstehen.

- ➔ Der grundsätzliche Zweck der Zulage ist also eine Honorierung der permanent steigenden Belastungen und Verantwortung für die Feuerwehrbeamten/-beamtinnen, die sich zusätzlich mittels Staatsexamen zur Führung der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter/in qualifiziert haben.

Es ist an dieser Stelle deutlich hervorzuheben, dass die Weiterbildung und das mehrtägige Staatsexamen zur Erlangung der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter/in für den überwiegenden Teil der Feuerwehrbeamten/-beamtinnen bereits die DRITTE





Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Tel: +49(0)212 64 56 48 56

Fax: +49(0)212 64 56 48 57

geschaeftsstelle-nrw@dfeug.de

www.dfeug.de

Berufsausbildung in ihrer Laufbahn bedeutet (handwerkliche bzw. für die Feuerwehr förderliche Berufsausbildung + Ausbildung Brandmeister/-in + Ausbildung zum Notfallsanitäter/in).

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Erschwerniszulage diesen Zweck erfüllt. Aufgrund des Erfordernisses der stundenscharfen Abrechnung entsteht den Kommunen jedoch ein erheblicher Verwaltungsaufwand.

- ➔ In der Praxis zeigt sich leider, dass die kommunalen Arbeitgeber bis auf nicht nennenswerte Ausnahmen, die seit dem 20.05.2022 in Kraft getretene Zulage erst GAR NICHT an die Berechtigten auszahlen, da die Arbeitgeber im Übereinkommen mit dem Finanzministerium und weiteren Behörden eine rückwirkende Pauschale erwarten, um dem Verwaltungsaufwand durch die stundenscharfe Abrechnung doch noch zu entgehen. Dies ist ein unserer Meinung nach nicht vertretbarer Zustand, vor allem in Zeiten hoher Inflation und stark gestiegener Lebenshaltungskosten! Im gleichen Zusammenhang würden wir die rückwirkende Abwicklung der überarbeiteten Zulage und Verrechnung der selbigen begrüßen.
- ➔ Ein Teil des Verwaltungsaufwands wird auch bei der neuen Regelung bestehen bleiben, da gerade größere Städte mit stark belasteten Rettungswachen immer häufiger anstelle von 24-Schichten kürzere Schichtzeiten im Rettungsdienst umsetzen. Hier müsste dann bei einer Vielzahl von entsprechenden Mitarbeitern wieder umgerechnet werden, da 24-Schichten die Bemessungsgrundlage darstellen.

Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Besonderheiten der Funktion als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter weiterhin angemessen zu honorieren, soll die Erschwerniszulage durch eine pauschale Zulage eigener Art abgelöst werden, die den Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern je 24-Stunden-Schicht gewährt wird.

- ➔ Hier muss stehen, dass die Zulage je geleisteter Schicht im Rettungsdienst oder auf der Leitstelle gewährt wird. Somit werden die Kolleg/innen, deren Dienstherrn aufgrund extrem hoher Einsatzzahlen die Rettungsdienstschichten auf 12h begrenzt haben, nicht neben der hohen Belastung auch noch finanziell benachteiligt. Wertschätzung geht hier einher mit einem geringst möglichen Verwaltungsaufwand.





Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Tel: +49(0)212 64 56 48 56

Fax: +49(0)212 64 56 48 57

geschaeftsstelle-nrw@dfaug.de

www.dfaug.de

Im Rahmen der in der Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN 2022-2027 vorgesehenen Überarbeitung des gesamten Zulagenwesens wird eine Evaluierung vorgenommen werden, um im Dialogverfahren mit den Interessenvertretungen der Feuerwehren zu prüfen, inwiefern sich diese Zulage in Höhe von 20,00 Euro bewährt hat.

- Wir geben bereits jetzt zu bedenken, dass nicht nur Notfallsanitäter und Leitstellendisponenten besondere Verantwortung tragen und permanent steigenden Belastungen ausgesetzt sind. Die Vielfalt der Sonderfunktionen bei den hauptamtlichen Feuerwehren sucht in Verwaltungs- und Dienstleistungsbereichen ihresgleichen vergeblich, vielmehr kommen im Laufe der Dienstjahre für nahezu alle Feuerwehrbeamten mehrere Zusatzqualifikationen und damit verbundene, zusätzliche Verantwortung und Sorgfaltspflichten hinzu. Annehmlichkeiten zur besseren Vereinbarung von Beruf und Familie, das Arbeiten im Home Office etc. kommen naturgemäß bei den Feuerwehren im Einsatzdienst kaum zum Tragen. Eine dynamische Erhöhung von Zulagen z.B. des DUZ auf Bundesniveau, die bereits seit langem höchststrichterlich angemahnte Alimentationsgerechtigkeit und die Schaffung einer eigenen Feuerwehrlaufbahn für unseren, nicht mit Verwaltungsstrukturen vergleichbaren Arbeitsbereich im Dienstleistungssektor sind lange schon Forderungen der DFeuG. Für die Begleitung bei der Ausarbeitung entsprechender Rahmenbedingungen stehen wir gerne beratend zur Verfügung.

Ergänzung des RettG NRW notwendig

Man muss sich bewusst sein, dass die hohe Verantwortung und die zusätzliche Ausbildung von 3 ½ Jahren nur durch eine vorgegebene Besoldung für die Qualifikation NotSan im RettG NRW geregelt werden kann und muss.

Nach Artikel 30 und 70 des Grundgesetz sind die Länder für den Rettungsdienst im Bereich der Gefahrenabwehr und Gesundheitsfürsorge zuständig. Dieser Verantwortung kommt man mit dem RettG NRW nach und hat dort auch klar geregelt, welche Qualifikation für welches Rettungsmittel mindestens erforderlich ist. Da für die Beschäftigten die Bezahlung über den Tarifvertrag schon lange mit TVöD-P geregelt ist, muss dies über das RettG NRW oder eine eigenes Gesetz für die verbeamteten Kollegen und Kolleginnen der Feuerwehren geregelt werden.





Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Tel: +49(0)212 64 56 48 56

Fax: +49(0)212 64 56 48 57

geschaeftsstelle-nrw@dfaug.de

www.dfaug.de

Das P8 , NotSan ohne Zusatzqualifikation oder Aufgaben entspricht ungefähr der Besoldung A9. Die Entgeltgruppen 9a, 9b, 9c und 10 regeln die Bezahlung von Zusatzqualifikationen und Aufgaben, z.B. Praxisanleiter*in.

Da diese Kosten über die Krankenversicherungen refinanziert sind, hat dies keine Auswirkung auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände. Im Rettungsdienstbedarfsplan werden mit den Krankenkassen die Kosten für einzelne Rettungsmittel verhandelt, unabhängig von der Besetzung mit Beamten*innen oder Beschäftigten.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes) (Seite 80)

Zu Nummer 2:

Mit der Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter wird eine Zulage eigener Art geschaffen. Die Zulage wird Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes gewährt, die die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ führen und als solche im Rettungsdienst oder als Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponent eingesetzt sind. Sowohl die Aufgaben im rettungsdienstlichen Einsatz als auch die Wahrnehmung der Funktion als Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponent erfordern besondere Fähigkeiten und Kenntnisse und sind mit einem hohen Maß an Verantwortung verbunden.

- ➔ Es ist positiv zu bewerten, dass die Zulage nicht mehr nur an die Erschwerniszulagenverordnung angeknüpft wird. Eine Zulage eigener Art stellt unserer Meinung nach eine gewisse Wertschätzung für den zusätzlichen Aufwand und die Verantwortung der Notfallsanitäter/innen dar.
- ➔ Bei der Benennung der Zulagen-Berechtigten fehlen definitiv die Praxisanleiter, die als zertifizierte Notfallsanitäter eine weitere, mehrwöchige Zusatzqualifikation mit Prüfung absolvieren, um anschließend an Rettungsdienstschulen und an Lehrrettungswachen die zukünftigen Notfallsanitäter/innen theoretisch und praktisch auszubilden. Dies stellt wohl unbestritten ebenso wie die Notfallrettung selbst als auch die Disponententätigkeit eine hoch-verantwortungsvolle und zu honorierende Tätigkeit dar. Zudem erklären sich die Praxisanleiter regelmäßig bereit, auf Schichtzulagen zu verzichten, um ihre verantwortungsvolle Tätigkeit in den Rettungsschulen im Tagesdienst zu versehen. Die Praxisanleiter/innen in den Zeiten der schulischen Ausbildung auch noch von der





Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Tel: +49(0)212 64 56 48 56

Fax: +49(0)212 64 56 48 57

geschaeftsstelle-nrw@dfaug.de

www.dfaug.de

Notfallsanitäterzulage auszugrenzen, halten wir für ungerecht und gefährlich, da dies unter Umständen zu zukünftig weniger Bereitschaft zur Ausbildung führen wird.

- ➔ Gerade mit Blick darauf, dass im gleichen Gesetz die Besoldung von Lehrkräften angehoben werden soll, dürfen die in Rettungsfachschulen unterrichtenden Praxisanleiter nicht von der Regelung ausgenommen werden
- ➔ Als Ausgleich für die Tätigkeit und das Engagement in der Ausbildung an einer Rettungsdienstschule muss dem Praxisanleiter die Zulage in Höhe von zwei 24h-Schichten pro Woche pauschal gewährt werden

Mit Einführung einer pauschalen Zulage je 24-Stunden-Schicht kann den Besonderheiten dieser Funktion Rechnung getragen und der Verwaltungsaufwand gleichzeitig geringgehalten werden. Die Zulage wird nur für solche Schichten gewährt, in denen die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter im Rettungsdienst oder als Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponent eingesetzt ist und eine der vorgenannten Funktionen tatsächlich ausübt. Eine Gewährung der Zulage bei Einsatz für Schichten z.B. im Brandschutz (Multifunktionalität) ist damit ausgeschlossen.

- ➔ Auch in dieser Passage fehlt die Benennung der Praxisanleiter/innen als zulagenberechtigter Personenkreis.
- ➔ Da vielerorts basierend auf Rettungsdienst-/Brandschutzbedarfsplanungen Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge mit mindestens einem Notfallsanitäter in der Besatzung vorzuhalten sind, um als sogenannte „First Responder-Einheiten“ die Hilfsfristen bei fehlenden Rettungsmitteln halten zu können, empfinden wir den Ausschluss entsprechend multifunktional eingesetzter Kollegen als nicht gerechtfertigt. Die eigentlich im Brandschutz eingeteilten Notfallsanitäter/innen eben dieser First Responder-Einheiten leisten eine ebenso professionelle Erstversorgung mit allen Verantwortlichkeiten, die auch die im originären Rettungsdienst eingesetzten Kollegen und Kolleginnen. Sie müssen dementsprechend ebenfalls von der Zulage profitieren.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird die Zulage zusätzlich zu der Stellenzulage nach § 50 Landesbesoldungsgesetz gewährt. Die Zulage beträgt 20,00 Euro pro 24-Stunden-Schicht. Bei abweichender Schichtlänge erfolgt eine anteilige Gewährung der Zulage.





Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Tel: +49(0)212 64 56 48 56

Fax: +49(0)212 64 56 48 57

geschaeftsstelle-nrw@dfeug.de

www.dfeug.de

- Die anteilige Gewährung der Zulage bei kürzeren Schichtdauern führt erneut zu rechnerischem Verwaltungsaufwand. Wie bereits weiter oben in dieser Stellungnahme erwähnt, führt dies zudem dazu, dass stark belastete Mitarbeiter mit infolgedessen kürzeren Schichten finanziell benachteiligt werden, da geringer frequentierte Dienststellen bei 24h-Schichten bleiben und die Mitarbeiter bei geringerer Einsatzbelastung trotzdem die volle Zulage erhalten.

Der Zulagenbetrag ist im Vergleich zu der Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr und Zulagen, die in anderen Bereichen gewährt werden, systemkonform und trägt den mit der Wahrnehmung der Funktion als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter verbundenen Belastungen angemessene Rechnung.

Die Belastungen im Rettungsdienst, die aus ständig steigenden Einsatzzahlen, sinkender Resilienz aber steigendem Aggressionspotential der Bevölkerung und wachsender Verantwortung und weiteren Faktoren entstehen, beeinflussen sämtliches eingesetztes Personal, also auch Rettungssanitäter und Rettungsassistenten. Gerade letztere leisten seit Inkrafttreten des Rettungsassistentengesetzes 1989 jahrzehntelang verantwortungsvolle Arbeit als Fahrzeugführer von Rettungs- und Notarztwagen und das auch aktuell noch. Gleichwohl bekommen diese Kolleg/-innen keine Zulage, was innerbetrieblich bereits zu Neiddebatten und Unfrieden in Dienststellen führt, zumal einige der lebens- und dienstälteren Rettungsassistenten/innen von Seiten Ihrer Vorgesetzten altersbedingt nicht mehr für die Qualifizierung zu Notfallsanitäter/innen vorgesehen wurden, obwohl sie sich bereit erklärt haben, die Zusatzqualifikation zum Notfallsanitäter zu erlangen

An den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 16 Landesbesoldungsgesetz nimmt die Zulage nicht teil. Zudem ist sie widerruflich und nicht ruhegehaltfähig.

Widerrufliche und darüber hinaus nicht ruhegehaltfähige Zulagen stellen in keinem Falle eine adäquate Wertschätzung für Aufwand zur Erlangung und Erhalt der entsprechenden Qualifikationen sowie den damit verbundenen Verantwortungen dar. Dies ist ausschließlich über Besoldungsstufen oder unwiderrufliche und pensionsfähige Amtszulagen zu erreichen. Schließlich müssen die zum Notfallsanitäter weiter qualifizierten Feuerwehrbeamten/-beamtinnen nicht nur eine weitere, vollwertige Berufsausbildung inklusive mehrtägigem Staatsexamen absolvieren, sie müssen sich darüber hinaus jedes Jahr im Rahmen ihrer Pflichtfortbildung in weiteren Prüfzenarien rezertifizieren. Alleine dadurch wird deutlich, dass es mit einer widerruflichen Zulage,





Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Tel: +49(0)212 64 56 48 56

Fax: +49(0)212 64 56 48 57

geschaeftsstelle-nrw@dfeug.de

www.dfeug.de

die pünktlich zum Erreichen des wohlverdienten Ruhestands auch noch wegfällt, bei Weitem nicht getan ist!

Zu Artikel 5 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung) (Seite 81)

Mit Artikel 5 wird die von der neuen, in § 64a Landesbesoldungsgesetz geregelten Zulage, abgelöste Erschwerniszulage nach § 17a Erschwerniszulagenverordnung aufgehoben

- ➔ Dies ist nachvollziehbar, jedoch halten wir es für dringend erforderlich, seitens der Landesregierung eine Information an die kommunalen Arbeitgeber herauszugeben, dass rückwirkend eine Pauschalzahlung nicht möglich ist. Wir haben bereits selbst die Erfahrung gemacht, dass die kommunalen Arbeitgeber die Auszahlung der Zulage seit Inkrafttreten des Erlasses am 20.05.2022 mit dem Hinweis verweigern, dass seitens der Landesregierung aktuell noch an einer rückwirkenden Pauschale gearbeitet würde.
- ➔ Somit muss schnellstens der Artikel 9 Absatz (4) (Seite 69) überarbeitet werden, sodass die überarbeitete Zulage rückwirkend zum Mai 2022 in Kraft tritt und von einigen wenigen Kommunen bereits ausgezahlte Zulagen verrechnet werden.

Lösungsweg 1:

Sollen die bisherigen Grundregeln der Zulage unangetastet bleiben und die Zulage ausschließlich für feuerwehrtechnische Beamte mit der Zusatzqualifikation Notfallsanitäter/-innen gelten, muss die entsprechende Regelung folgenden Wortlaut haben:

Entwurf / Anpassung des §64a Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

- Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Rettungsdienst eingesetzt werden, erhalten eine Zulage. Die Zulage wird gewährt je Schicht, in der die Beamtin / der Beamte im Rettungsdienst oder als Leitstellendisponentin oder als Leitstellendisponent eingesetzt ist. Mit der Zusatzqualifikation zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter wird die Zulage in Höhe von zwei 24-Stunden-Schichten je Woche gewährt, in der die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter an einer Fachschule für den Rettungsdienst eingesetzt ist.
- Die Zulage beträgt 30€ je Schicht
- Die Zulage nimmt an den regelmäßigen Anpassungen der Besoldung nach §16 teil.
- Die Zulage ist gebunden an der regelmäßigen Teilnahme bzw. Rezertifizierung im Rahmen der gesetzlichen Fortbildungspflicht.





Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Tel: +49(0)212 64 56 48 56

Fax: +49(0)212 64 56 48 57

geschaeftsstelle-nrw@dfaug.de

www.dfaug.de

Aus den oben ausführlich beschriebenen Gründen schlagen wir an dieser Stelle jedoch folgende weitere Lösungsmöglichkeiten vor:

1.) Einführung einer allgemeinen Rettungsdienstzulage für Feuerwehrbeamte und -beamtinnen

- ➔ Eine Zulage wegen der übermäßig stark gestiegenen Belastung im Rettungsdienst
- ➔ hiervon würden alle 3 Qualifikationsebenen eine Anerkennung erhalten = es würde somit eine Honorierung und finanzieller Ausgleich für die Belastungen geschaffen, die alle Rettungsdienstmitarbeiter inklusive des Leitstellenpersonals gleichsam treffen
- ➔ bei gleichzeitig geringem Verwaltungsaufwand erfolgt so eine verantwortungsabhängige Honorierung und ein Belastungsausgleich, ohne unter den

2.) Der berechtigte Personenkreis müsste zudem die Praxisanleiter/-innen mit einschließen!

- ➔ da diese Mitarbeiter zum Teil monatsweise an den Rettungsdienstschulen Theorieunterrichte, Praktikumsbesuche etc. im Tagesdienst leisten, kann in dieser Zeit keine Schichtpauschale zur Anwendung kommen
- ➔ wir empfehlen an dieser Stelle eine Pauschalzahlung in Höhe von zwei 24h-Schichten/Woche, die u.a. zur Kompensation des wegfallenden DUZ dienen soll
- ➔ nur durch Einbeziehung der Praxisanleiter in den Berechtigtenkreis kann auch zukünftig die qualitativ hochwertige und verantwortungsvolle Ausbildung des Rettungsfachpersonals sichergestellt werden

3.) Die Zulage wird nur gezahlt, wenn der/die Rettungsdienst-Mitarbeiter/in der jährlichen Fortbildungs- bzw. Rezertifizierungspflicht nachkommt

- ➔ hierdurch wird gleichzeitig eine Qualitätssicherung betrieben, da der/die Mitarbeiter/in nur dann einen finanziellen Vorteil in Form der Zulage erhält, wenn er sich entsprechend fristgerecht fortbildet

• Allgemein muss fast ein Jahr nach Inkrafttreten der Zulage für Feuerwehrbeamte/-beamtinnen mit der Zusatzqualifikation Notfallsanitäter/in eine Lösung her und die kommunalen Arbeitgeber müssen endlich mit der Aus- bzw. Nachzahlung beginnen

- ➔ Obwohl alle im Rettungsdienst tätigen Feuerwehrbeamten/-beamtinnen den permanent wachsenden Anforderungen der Aus-, Fort und Weiterbildung, Verantwortungskompetenzen, psychischen und physischen Belastungen und nicht zuletzt den Auswirkungen der COVID-Pandemie an vorderster Front entgegnetreten, bekommt der





Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Tel: +49(0)212 64 56 48 56

Fax: +49(0)212 64 56 48 57

geschaeftsstelle-nrw@dfaug.de

www.dfaug.de

überwiegende Großteil seit fast einem Jahr eben KEINE Zulage. Dies ist gerade bei der aktuellen Finanzlage ein nicht tragbarer Zustand.

- **Des Weiteren sollte auch im Land NRW der Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten „DUZ“ auf Bundesniveau angepasst und dynamisiert werden**
 - ➔ Dies würde ohne großen Verwaltungsaufwand eine echte Wertschätzung aller unserer Kollegen/-innen bei den hauptamtlichen Feuerwehren bedeuten, die allesamt unter hohem Personalmangel bei gleichzeitig stark steigender Einsatzbelastung leiden
 - ➔ Dies wäre gleichzeitig ein starkes Zeichen zur Attraktivitätssteigerung im öffentlichen Dienst, um Personal zu gewinnen und auch zu halten
 - ➔ Die Anhebung des DUZ auf Bundesniveau wäre zudem ein Ausgleich für in der Vergangenheit gebrachte Opfer durch Wegfall von Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe etc.

- **Als letztes wollen wir unsere Forderung nach einer eigenen Feuerwehr-Laufbahn im Beamtenwesen unterstreichen**
 - ➔ Die hauptamtlichen Feuerwehren sind mit herkömmlichen Verwaltungsstrukturen nicht oder nur bedingt vergleichbar. Während in der öffentlichen Verwaltung in der Regel eine Berufsausbildung für die Mitarbeitenden ausreicht, sind bei den Feuerwehren vor allem in LG 1.2 für die Einsatzdienstbeamten mindestens zwei, eher drei vollwertige Ausbildungen notwendig, um den Anforderungen der Dienststellen zu genügen (handwerkliche/förderliche Berufsausbildung + Ausbildung zum Brandmeister/in + Ausbildung zum/zur Notfallsanitäter/in). Hinzu kommen jährliche Rezertifizierungen und Pflichtfortbildungen, nur um diese Qualifikationen zu erhalten!
 - ➔ Der prüfungsfreie Aufstieg in die Besoldungsgruppen A10/A11 stellt bei den Feuerwehren immer noch eine absolute Ausnahme dar, sodass der überwiegende Großteil der Feuerwehrbeamten/-innen hiervon gar nicht profitiert. Mit einer eigenen Laufbahn kann somit den vielseitigen Zusatzqualifikationen und weiter steigender Verantwortung auch lange nach Wegfall der Stufen A5/A6 wieder Rechnung getragen werden, wenn die entsprechend engagierten Feuerwehrbeamten/-innen sich wieder über mehr als 3 Besoldungsstufen entwickeln können
 - ➔ Die langfristige Sicherung der Personalgewinnung und -haltung gelingt auf Dauer unserer Auffassung nach nur über die Besoldung und nicht über widerrufliche, zudem nicht pensionswirksame Zulagen! Eine entsprechende eigene Laufbahn für Feuerwehrbeamte/-





Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Tel: +49(0)212 64 56 48 56

Fax: +49(0)212 64 56 48 57

geschaeftsstelle-nrw@dfeug.de

www.dfeug.de

innen ist überfällig und sollte zeitnah positiv diskutiert und ausgearbeitet werden. Hierbei helfen wir gerne mit dem Fachwissen aus jahrzehntelanger Tätigkeit im entsprechenden Bereich.

Zu Seite 14 (§76 Anwärtersonderzuschlag) möchten wir auch Stellung nehmen:

Der Fachkräftemangel und der demografische Wandel sind im öffentlichen Dienst nicht zu übersehen, seit Jahren fehlen im Bereich des Brandschutzes und des Rettungsdienstes ausreichend qualifizierte Bewerber*innen. Dieser Mangel spitzt sich aktuell durch Pensionierungswellen bekannterweise noch weiter zu.

Um diesem durch finanzielle Anreize bei den Ausbildungsgehältern entgegenzuwirken, wurde 2017 in der Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst) ein Anwärtersonderzuschlag eingeführt, der zum 31.12.2022 auslief.

Bei einem Gespräch im Landtag NRW im November 2022 wiesen wir auf die unsererseits bestehende Notwendigkeit hin, den Anwärtersonderzuschlag nicht nur weiterzuführen, sondern diesen auch auf die Laufbahngruppen 2.1 (ehemals gehobener Dienst) und 2.2 (ehemals höherer Dienst) auszuweiten, da es laufbahnübergreifend immer gravierenderen Mangel an geeigneten Bewerbern gibt.

Es folgte Ihrerseits im Dezember 2022 ein Schreiben an den Städtetag, dass der Anwärtersonderzuschlag per Erlass weiter gezahlt werden soll und zeitnah in einem neuen Gesetz auf die Laufbahngruppe 2.1/2.2 erweitert werden soll. Dies ist bis heute nicht passiert, so dass sich viele qualifizierte Bewerber*innen aus finanziellen Aspekten entscheiden, eher eine Stelle in der freien Wirtschaft anzutreten oder diese zu halten, anstatt die Ausbildung bei den Feuerwehren im Land NRW zu favorisieren.

Um die angespannte Personalsituation (wir gehen aktuell davon aus, dass 20-25% Personal bei den Feuerwehren im Land fehlen!) zu entspannen, fordert die DFeuG, dass die oben angeführte Gesetzesregelung zum Anwärtersonderzuschlag bei den Feuerwehren schnellstmöglich in Kraft tritt.





Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Tel: +49(0)212 64 56 48 56

Fax: +49(0)212 64 56 48 57

geschaeftsstelle-nrw@dfeug.de

www.dfeug.de

Eine entsprechende Regelung für die Zulage könnte entsprechend folgen Wortlaut haben:

Entwurf und Anpassung des §64a Zulage für Feuerwehrbeamte/-beamtinnen im Rettungsdienst

- Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Rettungsdienst eingesetzt werden, erhalten eine Zulage. Die Zulage wird gewährt je Schicht, in der die Beamtin / der Beamte im Rettungsdienst oder als Leitstellendisponentin oder als Leitstellendisponent eingesetzt ist. Mit der Zusatzqualifikation zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter wird die Zulage in Höhe von zwei 24-Stunden-Schichten je Woche gewährt, in der die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter an einer Fachschule für den Rettungsdienst eingesetzt ist.
- Die Zulage beträgt 30€ je Schicht
- Die Zulage nimmt an den regelmäßigen Anpassungen der Besoldung nach §16 teil.
- Die Zulage ist gebunden an der regelmäßigen Teilnahme bzw. Rezertifizierung im Rahmen der gesetzlichen Fortbildungspflicht.

Wir würden uns freuen, Ihnen auf dem Weg zu tragbaren Lösungen in oben angeführten Punkten mit fachlicher Expertise zur Seite stehen zu dürfen – ist die effektive Lösung kleiner und größerer Probleme doch ureigenste Aufgabe der Feuerwehr.

Mit gewerkschaftlichem Gruß,

Der Landesverbandsvorstand NRW

